

# RS OGH 1994/8/29 1Ob597/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1994

## Norm

ApothekenG §12

EO §382 A

## Rechtssatz

Der Widerruf einer sogenannten "bedingten Zurücklegungserklärung" einer Konzession stellt kein taugliches Sicherungsmittel dar, zumal weder das angestrebte Gebot, ein Ansuchen auf Erteilung einer Apothekenkonzession, noch das angestrebte Gebot, eine Erklärung nach § 46 Abs 2 ApG zurückzuziehen, ein rückgängig zu machendes Provisorium ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 597/94

Entscheidungstext OGH 29.08.1994 1 Ob 597/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0031454

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)